

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates **— Drucksachen 12/934, 12/2737 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Vor Nummer 01 wird folgende Nummer 001 eingefügt:

„001. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 ist das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag einer obersten Gesundheitsbehörde eines Landes ist zu entsprechen, wenn diese geltend macht, die Erlaubnis liege im öffentlichen Interesse des Landes.““

2. Vor Nummer 02 wird die folgende Nummer 01a eingefügt:

„01a. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind die Worte „...oder Erhalten“ zu streichen.“

3. An Nummer 1 (§ 13) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.“

4. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 10 gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Strafflos bleibt, wer die Betäubungsmittel ausschließlich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Als eine geringe Menge im Sinne des Satzes 1 ist die Menge an-

zusehen, die den gewöhnlichen Wochenverbrauch des einzelnen nicht überschreitet."

c) entfällt.'

5. Vor Nummer 3 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. § 31 ist zu streichen."

6. Nummer 3 (§ 31 a) wird wie folgt geändert:

An Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Schuld des Täters ist als gering anzusehen, zum Beispiel:

1. bei Beschaffungsdelikten mit geringem Schaden bzw. bei Kleindeals von Drogenabhängigen,
2. in Fällen, in denen länger zurückliegende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz eine angestrebte Therapie gefährden.

Als geringe Menge im Sinne des Satzes 1 gelten Konsumeinheiten bis zu einem Wochenvorrat eines Drogenabhängigen."

7. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a o eingefügt:

„a o) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Behandlung gilt auch die Teilnahme an einer teilstationären oder ambulanten Therapie oder an einer Substitutionsbehandlung gemäß § 13 Betäubungsmittelgesetz in einer anerkannten Einrichtung."'

8. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 Nr. 1 lauten wie folgt:

„Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht oder begründete Aussicht auf eine Behandlung hat. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte Beginn oder die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortgeführt wird oder zu dem vorgesehenen Zeitpunkt begonnen wird,
2. ..., 3..., 4..."

b) In Satz 4 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

c) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.'

Bonn, den 3. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung*Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)*

Die wissenschaftliche Erforschung von medizinischen Behandlungsprogrammen bei Opiatabhängigen mit Präparaten der Anlage I (z. B. Heroin) ist dringend notwendig. Es müssen Möglichkeiten eröffnet werden, Erfahrungen, die mit der Vergabe von Heroin für Schwerstabhängige in England und der Schweiz gemacht werden, auch in der Bundesrepublik Deutschland zu erforschen und sich ggf. zunutze zu machen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

Zum einen steht diese Formulierung Substitutionsprogrammen im Wege, zum anderen ist diese Aufzählung überflüssig wegen des vorerwähnten Mißbrauchs von Betäubungsmitteln.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1)

Es muß gewährleistet sein, daß die dringend erforderliche Substitution von niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden kann. Die Klausel schränkt die ärztliche Therapiefreiheit unverhältnismäßig und in sachlich nicht begründeter Weise ein. Damit könnten Drogenabhängige aus den Großstädten in ihre Heimatorte zurückgeführt und von den niedergelassenen Ärzten behandelt werden. Enge Kriterien verhindern dies und würden den „Sog auf die Großstädte“ aufrechterhalten, da nur wenige speziell geschulte und überlastete Ärzte die Behandlung übernehmen könnten.

Eine rechtliche Klarstellung ist mit der Streichung gegeben.

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 1)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates reicht nicht aus. Die Vorschrift ist zum einen mit der Straflosigkeit des Betäubungsmittelverbrauchs und dem Grundsatz der Straflosigkeit der Selbstschädigung schwer vereinbar. Sie verfolgt nämlich den Teilnehmer einer ansonsten straflosen Haupttat. Sie steht aber insbesondere verschiedenen Formen akzeptierender Drogenhilfe im Wege. Blicke es bei den vorgeschlagenen Änderungen, müßten die Strafverfolgungsbehörden weiter danach forschen, ob derjenige, der Räume für Drogenabhängige zur Verfügung stellt, damit Gelegenheit bietet, daß diese dort ihre Dosis teilen, ob Drogenberater, die Opiatabhängige von der Bahnhofstoilette zum Krisenzentrum verweisen, zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleiten. Dies kann eine vernünftige Drogenpolitik nicht anstreben.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Alle empirischen Erkenntnisse deuten darauf hin, daß die mit der Vorschrift verfolgte gesetzgeberische Intention nicht erfüllt wurde. Die Vorschrift ist zudem ausufernd angewandt worden. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Im Einzelfall kann durch die reguläre richterliche Strafzumessung der Geständnis-

bereitschaft der Angeklagten ausreichend Rechnung getragen werden. Auch mit § 154 c StPO steht ein geeignetes Instrument zur Berücksichtigung der Kooperation eines Angeklagten zur Verfügung, welches nicht so weitgehende, den Rechtsstaat tangierende Folgen hat.

Zu Nummer 6 (§ 31 a Abs. 1)

Die Begriffe „geringe Schuld“ und „geringe Menge“ im Bundesratsentwurf müssen definiert werden, um die Anwendung des § 31 a zu erhöhen. Eine gleichmäßige Festlegung der Staatsanwaltschaften anhand konkreter Beispiele ist wünschenswert, zumal die Bundesregierung in keinem Wort auf die regional höchst unterschiedliche Einstellungspraxis eingeht.

In der Diskussion zu konkretisieren bleibt der Begriff „Kleindeal“ und die Frage, ob unter den Begriff „Abhängige“ auch nicht-abhängige Konsumenten fallen (z. B. Cannabisgebraucher).

Zu Nummer 7 (§ 35 Abs. 1 Satz 2)

Die Regelungen sind hinsichtlich allgemeiner Änderungen der zulässigen Therapieformen und der bundeseinheitlichen Regelung von Substitutionsprogrammen notwendig. Die Klarstellung regelt, daß auch ambulante Therapien in Frage kommen und stellt klar, daß auch eine Substitutionsbehandlung die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG rechtfertigen kann.

Zu Nummer 8 (§ 37 Abs. 1)

Dem Prinzip Hilfe statt Strafe soll hier zusätzlich Rechnung getragen werden (siehe Beschluß der Fraktion der SPD „Erleichterung der Strafaussetzung zur Bewährung“).